

## Förderung

nach der

### Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Marburg-Biedenkopf

#### Grundsätze

*Es ist Anliegen und Ziel des Landkreises Marburg-Biedenkopf, die noch vorhandenen Zeugnisse der Geschichte, der Kultur, der Kunst und des Handwerkes im Kreisgebiet für künftige Generationen zu erhalten, dem Kreis damit sein unverwechselbares Erscheinungsbild zu bewahren und den Menschen im Landkreis hierdurch eine enge Bindung an die Heimat und die Würdigung der Leistungen der Vorfahren zu ermöglichen.*

Gefördert werden können denkmalpflegerische Maßnahmen zur Instandsetzung, Pflege oder Untersuchung eines denkmalgeschützten Gebäudes. Ferner können auch Beratungsleistungen von anerkannten Fachleuten in der Planung und im Handwerk im Denkmal gefördert werden, sofern diese zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung der o.g. Maßnahmen notwendig sind. Förderfähig sind dabei alle genehmigungspflichtigen Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, wenn die Arbeiten nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten, mit denkmalschutzrechtlicher Genehmigung und nach den Regeln der Technik und des Handwerks ausgeführt werden und dadurch ein finanzieller Mehraufwand gegenüber einer Ausführung ohne diese Anforderungen entsteht.

Eine Förderung erfolgt in der Regel in Höhe von bis zu 10% der Kosten der Maßnahmen. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der bereitgestellten Fördermittel zu erreichen, ist die Fördersumme auf maximal 2.500,00 € für ein Objekt pro Kalenderjahr begrenzt. Die Vergabe von Beihilfen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Neben der Durchführung der Arbeiten durch Fachfirmen ist auch die Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung möglich, wenn diese in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt.

Dem formlosen Antrag sind beizufügen, soweit die Unterlagen nicht bereits Bestandteil des Genehmigungsverfahrens gewesen sind:

- Name und Adresse des Antragstellers/ Eigentümers
- Beschreibung bzw. Dokumentation des Bestandes (Fotos)
- Vorlage von zwei detaillierten Kostenvoranschlägen oder bei einer Ausführung in Eigenleistung einer genauen Beschreibung über die beabsichtigte Vorgehensweise, Materialkosten und die geschätzte Zahl der Arbeitsstunden Erklärung über die Inanspruchnahme anderweitiger öffentlicher Fördermittel
- Rechtsverbindliche Unterschrift zur Bestätigung aller Angaben

**Die Anträge sind an den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz, Untere Denkmalschutzbehörde, im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu richten.**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung einzelner Gewerke oder Bauteile, für die bereits Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt werden, ist ausgeschlossen.

Neben dem Förderprogramm des Landkreises Marburg-Biedenkopf besteht grundsätzlich die Möglichkeit Mittel aus Förderprogrammen des Landesamtes für Denkmalpflege, der Dorfentwicklung oder der Städte und Gemeinden, in denen sich das Denkmal befindet, in Anspruch zu nehmen.

Über die Förderung durch eine direkt Zuwendung hinaus kann eine Steuerbescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f, 10 g, und 11 b Einkommenssteuergesetz (EStG) zur erhöhten steuerlichen Absetzbarkeit der Kosten der baulichen Maßnahme erteilt werden. Dies erfolgt in der Regel durch das Landesamt für Denkmalpflege und in Einzelfällen durch die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Welche Behörde zuständig ist, wird Ihnen in Ihrer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung mitgeteilt.

#### Impressum

Herausgeber: Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf  
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg  
Redaktion: Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz  
Fotos: Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Marburg, März 2021



## Kreisausschuss

Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz

## Informationen zum Denkmalschutz



## Untere Denkmalschutzbehörde

im Fachdienst Bauen  
des Landkreises Marburg-Biedenkopf

## Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz

*Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.“*

### Was ist ein Denkmal?

Das Hessische Denkmalschutzgesetz unterscheidet in der Bewertung eines Denkmals zwischen Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen. Bei einem Kulturdenkmal ist das Gebäude nebst allen zu diesem gehörenden Einrichtungen aus künstlerischen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen geschützt. Gesamtanlagen bestehen aus baulich zusammengehörenden Anlagen, an deren Erhalt im Ganzen ein öffentliches Interesse besteht. Dabei muss nicht jedes Gebäude innerhalb einer Gesamtanlage selbst ein Kulturdenkmal sein.

Das Landesamt für Denkmalpflege (Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, 06421 68515-0) stellt die Denkmaleigenschaft von Gebäuden und den Umfang von Gesamtanlagen fest und führt das entsprechende Denkmalverzeichnis. Damit ist das Landesamt für Denkmalpflege die zuständige Stelle für Informationen über den Denkmalstatus eines Gebäudes.

### Genehmigungspflicht

Bauliche Maßnahmen an einem Denkmal unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt. Bei einem Kulturdenkmal ist „das *Beseitigen, Versetzen, Umgestalten und Instandsetzen und das Versehen mit Werbeanlagen nur nach vorheriger Genehmigung*“ möglich. Dies bedeutet, dass **jede** an einem Kulturdenkmal vorgenommene bauliche Veränderung vorher genehmigt werden muss.

Das „*Errichten, Verändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals*“ ist ebenfalls „*nur nach vorheriger Genehmigung möglich, wenn diese sich auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals auswirkt*“.

Dies bedeutet, dass bei Gebäuden innerhalb einer Gesamtanlage, die nicht Kulturdenkmal sind, und Gebäuden, die in unmittelbarer Nähe eines Kulturdenkmals stehen, **jede an der äußeren Hülle** vorgenommene Veränderung vorher genehmigt werden muss.

### Genehmigungsverfahren

Der **Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz, Untere Denkmalschutzbehörde, im Lichtenholz 60, 35043 Marburg** ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Genehmigung baulicher Maßnahmen an allen unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

(Für das Stadtgebiet Marburg ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Marburg zuständig.)



Alte Schmiede Schwabendorf  
vorne: Rapunzelturm, Teehaus Rittergut Amönau

„Der Antrag ist schriftlich und mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen.“

Dies sind in der Regel:

- Angaben zur Bauherrschaft (Adresse und Wohnort)
- Angaben zum Bauobjekt (Adresse und Flurstück des Bauobjekts)
- Bauzeichnungen: Lageplan mit Markierung der betroffenen Grundstücksteile, Grundrisse, Ansichten, Schnitte
- Detailzeichnungen/Werkzeichnungen
- Formlose Baubeschreibung der geplanten Maßnahmen
- Leistungsbeschreibung/Angebote
- aktuelle aussagekräftige Fotos der von der geplanten Maßnahme betroffenen Gebäudeteile
- Fotos der direkten Umgebung des Straßenzuges/weiterer besonderer Gebäude in der Umgebung

Die Anträge sind auf die konkrete Maßnahme abzustimmen und müssen in **doppelter Ausführung** eingereicht werden.

Da die Denkmalfachbehörde bei den Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beteiligen ist, findet in der Regel vor der Entscheidung eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege statt.

Nach Vorliegen aller entscheidungserheblichen Unterlagen ist innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden.

*Die hier dargestellten Obliegenheiten und Verfahren ergeben sich aus den Regelungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG).*